

Vorblatt

Ziel

- Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Aufhebung der Ausweisung des Sommerbergsees in der Liste der festgelegten Badegewässer und Badestellen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für den Bundesminister für Gesundheit gemäß § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. Die Aufhebung der Ausweisung des Sommersbergsees als Badegewässer in der Stmk. Badegewässer-Hygieneverordnung gemäß § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz dient der Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes, da für diesen See die Voraussetzungen zur Ausweisung weggefallen sind.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der die Stmk. Badegewässer-Hygieneverordnung 2020 geändert wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2012, hat der Landeshauptmann die Badegewässer und Badestellen durch Verordnung zu bestimmen und jede beabsichtigte Änderung unter Angabe der Gründe dafür und der für die Sicherstellung einer ausreichenden Badegewässerqualität erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich einer Kostenschätzung nach Abstimmung mit der Maßnahmenplanung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, dem Bundesminister für Gesundheit zu übermitteln.

Gemäß § 2a Abs. 2 Bäderhygienegesetz sind Badegewässer (§ 1 Abs. 1 Z 8) jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers,

1. bei dem mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und
2. für den kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist und auch nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Auf Grund der anhängigen Rechtsstreitigkeiten rund um die Eigentumsverhältnisse und die damit zusammenhängenden auch vor Ort ausgetragenen Streitigkeiten bis hin zu vorübergehenden Blockaden des Seezugangs ist nicht mehr mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen, sodass die Einstufung als Badegewässer im Sinne des § 2a Abs. 2 Z 1 Bäderhygienegesetz nicht mehr gegeben ist.

Da bereits seit dem Jahr 2017 kein Badebetrieb mehr stattfindet, wurden zudem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Beprobungen eingestellt. Da mit einer Wiederaufnahme des Badebetriebs nicht zu rechnen ist, soll nun mit der vorliegenden Novellierung der Sommersbergsee in Bad Aussee aus der Liste der Badegewässer entfernt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Sommersbergsee würde weiterhin in der Liste der Badegewässer geführt werden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen und der Badebetrieb sowie die regelmäßige Beprobung eingestellt wurden.

Ziel

- Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Aufhebung der Ausweisung des Sommerbergsees in der Liste der festgelegten Badegewässer und Badestellen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

In Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 9a Abs. 2 Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2012, werden in der Stmk. Badegewässer-Hygieneverordnung 2020 die Badegewässer und Badestellen bestimmt. Dazu wird ein nicht mehr als Badegewässer einzustufender See und die dazugehörige Badestellen-ID (Sommersbergsee, Bad Aussee) unter VI. Politischer Bezirk Liezen entfernt, um den gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

Zu Z 2 (§ 2a):

Das Inkrafttreten der Novelle wird mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgelegt.